

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**An den
Präsidenten des
Bundesverfassungsgerichts**

**Postfach 1771
76006 Karlsruhe**

Velbert, 01.02.2014

Verfassungsbeschwerde

gegen Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000

wegen verheerender Folgewirkungen, totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

Hier: Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen Rundfunks (Beklagte) auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Kläger, Beschwerdeführer),

Verweigerung der Rechtssprechung und eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf und Oberverwaltungsgericht Münster (Beschwerdegegner),

Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung des Haushaltskontos durch die beklagte Stadt Velbert

Albin Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und staatlicher Diskriminierung)

Eva Ockl (Klägerin, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und staatlicher Diskriminierung)

01. Angegriffene Hoheitsakte:

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 30.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 14 E 1273/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 5 K 4864/13

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 19.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 2 E 1272/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 27 K 6945/13

**02. Grundrechte durch angegriffene Hoheitsakte verletzt:
Verweigerung der Rechtsprechung über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher. Massiver Verstoß gegen Anspruch auf Rechtsprechung und ein rechtsstaatliches Verfahren gemäß Art. 20 Abs.3 GG und daraus resultierend gegen das Widerstandsrecht gemäß Art. 20 Abs.4 GG**

**03. Verwaltungsjustiz demonstriert judikatives Musterbeispiel, wie nach über 13 Jahren mit einem abgestimmten Tandemverfahren Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gerichtlich ausgegrenzt, als querulatorisch diskriminiert und abgeurteilt werden
Kammern und Senate mit vereinten Kräften gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in einem chaotischen Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals zur Durchsetzung einer Klageverstümmelungsstrategie**

**04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Grundabgaben
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)**

**05. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Rundfunkgebühren
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)**

**06. Unerträglicher Missbrauch von Staatsgewalt,
wenn von der zuständigen Verwaltungsjustiz keinerlei Vollstreckungsschutz gegen Zwangsmassnahmen der Verwaltung und öffentlich-rechtlicher Institute gewährt wird.
Absurde Gerichtsverfahren durch verwaltungsgerichtliche Verstümmelungsstrategie mit Entscheidung über sinnlose Klage torsos ohne Klagebegründung**

**07. Mehrfacher Verstoß gegen das Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG:
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens (Art.20 Abs.3 GG),
Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art.103 Abs.1 GG),
Verweigerung eines fairen Verfahrens (Art.101 Abs.1 Satz 2 GG),
Nichtbeachtung von Datenschutz (Art.10 Abs.1 GG)
Vorsitzende Richterin und Richter am Oberverwaltungsgericht mit
laufendem Befangenheitsantrag verstoßen mehrfach gegen die ZPO (Art.20
Abs.3 GG),
Sondertribunal mit Tandemverfahren und abgestimmter Abtrennung der
gleichen Klagebegründung, ist wie ein unzulässiges Ausnahmegericht
(Art.101 Abs.1 Satz 1 GG)**

**08. Herausragendes Lebenswerk des Beschwerdeführers:
Weltweit größtes Congressangebot mit Dokumentation zu den
Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)
Europäische Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für
Innovationstransfer und Innovationswachstum**

**09. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen":
Zerstörung des deutschen Innovationsmarktes durch staatlichen Monster-
Markteingriff
Innovationswachstum nach USA und Fernost abgeschoben**

**10. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen":
Verheerende Folgewirkungen nicht mehr beherrschbar, Regulierung muss
beherrschbar sein
Mehrfacher Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes
Eklatanter Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des
Rechtsstaats und gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes**

**11. Missbrauch verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-
Auktion 2000
nach einer rechtswidrigen Anwendung des staatlichen
Telekommunikations- und Regulierungsrechtes
zur rücksichtslosen, gnadenlosen Ausgrenzung nach Zerstörung eines
Lebenswerkes mit herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen**

**12. Trotz einer herausragender Lebensleistung: Mit einem Sondertribunal
"wie eine Sau durchs Dorf getrieben":
Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am
laufendem Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer
und Senate übergreifenden Sondertribunals ohne Vollstreckungsschutz
gegen Plünderung des Haushaltskontos durch die beklagte Stadt Velbert
nicht hinnehmbar**

Verfassungsbeschwerde in der Internet-Cloud nachlesbar
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>

Zu 01. Angegriffene Hoheitsakte:

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 30.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 14 E 1273/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 5 K 4864/13

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 19.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 2 E 1272/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 27 K 6945/13

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind erforderlich, weil der Beschwerdeführer gezwungen ist,

aufgrund einer nicht von ihm verschuldeten Notlage die Stundung von Abgaben und Gebühren zu beantragen und gegen entsprechende Abgaben- und Gebührenbescheide Widerspruch einzulegen, weil Stundungsanträge von der Beklagten nicht akzeptiert werden. Stundung öffentlicher Abgaben und Gebühren ist beantragt bis zur gerichtlichen Klärung der staatlichen Verantwortung einer unverschuldeten, von der Bundesregierung direkt verursachten Notlage.

Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren ist erforderlich, weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

weil bis heute ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren über mehrfachen Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes und verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der anschließenden totalen Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes verweigert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger in Deutschland Abgaben und Gebühren entrichten zu können.

Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem geschädigten Beschwerdeführer und seiner Ehefrau bis heute verweigert. Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren wird verweigert. Trotz aller Bemühungen einer gerichtlichen Klärung werden Grundrechte am laufendem Bande verletzt und Zwangsmaßnahmen in allen möglichen Variationen mit Staatsgewalt rücksichtslos durchgezogen.

**Zu 02. Grundrechte durch angegriffene Hoheitsakte verletzt:
Verweigerung der Rechtsprechung über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher. Massiver Verstoß gegen Anspruch auf Rechtsprechung und ein rechtsstaatliches Verfahren gemäß Art. 20 Abs.3 GG und daraus resultierend gegen das Widerstandsrecht gemäß Art. 20 Abs.4 GG**

Die Verwaltungsjustiz verweigert ein rechtsstaatliches Verfahren, **weil sie sich nur mit sekundären Auswirkungen einer Notlage**, der Nicht-Zahlung staatlicher, öffentlicher Abgaben auseinandersetzen möchte und **weil sie sich nicht mit der Ursache der unverschuldeten Notlage**, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, ihren verheerenden Folgewirkungen und anschließender gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher und mehrfachen Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes auseinandersetzen möchte.

Der Leidtragende ist der Kläger und Beschwerdeführer, der de facto in paradoxer und widersinniger Weise für die Wirkung verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, also für Fehlverhalten des staatlichen Verursachers, verantwortlich gemacht wird.

Dies ist längst nicht mehr hinnehmbar, weil es ein folgenschwerer Verstoß gegen das Grundgesetz ist. Es ist ein Verstoß gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip gemäß

Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung** sind an Gesetz **und** Recht gebunden."

Durch die Trennung von Ursache und Wirkung ist eine Rechtsfindung, die den Maßstäben eines Rechtsstaates gerecht wird, nicht möglich.

Das gerichtliche Vorgehen, das nur die verheerenden Auswirkungen beurteilen will, gegen Grundrechte am laufenden Bande verstößt (z.B. Anlage 104 / Anlage 11: Verfahrensrüge vom 03.10.2013 mit Einspruch wegen Datenschutzverstoß und Missachtung von Anhörungsrügen, Befangenheitsanträgen) und so ein chaotisches Verfahren verursacht, ist auch eine Missachtung des Widerstandsrechts, das im Grundgesetz festgeschrieben ist. **Siehe Art.20 Abs.4 GG:** "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist".

Zu 03. Verwaltungsjustiz demonstriert judikatives Musterbeispiel, wie nach über 13 Jahren mit einem abgestimmten Tandemverfahren Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gerichtlich ausgegrenzt, als querulatorisch diskriminiert und abgeurteilt werden Kammern und Senate mit vereinten Kräften gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in einem chaotischen Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals zur Durchsetzung einer Klageverstümmelungsstrategie

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist es längst nicht mehr hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, die Bundesrepublik Deutschland, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die **Liquidierung der Opfer durch kommunale Zwangsmaßnahmen auszusetzen**, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Rehabilitation und Schadenersatz bis heute verweigert wird.

Die gerichtliche Vorgehensweise, die **mit einer Rechtsfindung und Rechtsprechung unterdrückenden Verstümmelungsstrategie im Klageverfahren die Klagebegründung abtrennt und dann über einen sinnlosen Klage torso ohne Klagebegründung entscheidet**,

ist in keiner Weise hinnehmbar.

Das gerichtliche Vorgehen, das selbst gegen Grundrechte wie zum Beispiel Datenschutz verstößt (Art.10 Abs.1 GG) und ein chaotisches Verfahren verursacht, ist darüber hinaus ein Verstoß gegen das Widerstandsrecht, das im Grundgesetz festgeschrieben ist. Siehe Art.20 Abs.4 GG: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist".

Eine Klageerweiterung (Anlage 111), die sich unmittelbar nach Klageerhebung ergeben hat, weil die beklagte Stadt Velbert auch als Finanzdienstleister mit Zwangsmassnahmen für die Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten (WDR) tätig ist, wurde missbraucht, um mit einem synchronisierten, abgestimmten Tandem-Verfahren der 5.Kammer und der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf sowie des 14.Senats und des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster, mit vereinten Kräften jeden Widerstand des Beschwerdeführers gegen **eine Rechtsfindung und Rechtsprechung unterdrückende**

Verstümmelungsstrategie zu brechen:

Abtrennung der Klagebegründung und Entscheidung über einen sinnlosen Klage torso ohne Klagebegründung.

Dieses Gerichtsverfahren ist in der Verfahrensweise wie ein Sondertribunal, das mit einem Tandemverfahren von 2 Kammern und 2 Senaten sowie durch Abtrennung der Klagebegründung, d.h. durch Verweigerung der zuständigen Kammer und des zuständigen Senats jeden Widerstand des Beschwerdeführers brechen möchte. Dieses Sondertribunal ist ein gravierender Verstoß gegen das Grundgesetz (Art.101 Abs.1 GG)

Zu 04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Grundabgaben wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

Der Beschwerdeführer war gezwungen, mit Schriftsatz vom 22.03.2013 Stundung aller Grundabgaben wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler Diskriminierung und Ausgrenzung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) zu beantragen: Anlage 115 mit Anlage02.

Die Beklagte (Stadt Velbert) hat den Stundungsantrag abgelehnt (Anlage 115 mit Anlage01). Gegen den Verwaltungsbescheid hat der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben und Prozesskostenhilfe beantragt mit Schriftsatz vom 03.06.2013: Anlage 115.

Die Klage wurde der 5.Kammer zugeordnet, ohne dass der Beschwerdeführer Einfluss auf die Zuordnung der Kammer nehmen konnte. Daher hat er mit Schriftsatz vom 25.06.2013 eine Überprüfung der Zuständigkeit beantragt, weil die Kammer keine juristische Kompetenz für Telekommunikationsrecht (UMTS-Auktion 2000) hat: Kapitel 11 und 12 in Anlage 113.

Darüber hinaus hat er in Kapitel 13 die sofortige Unterbindung von Staatsgewalt gefordert (**Die Beklagte hat mit einer ersten Kontopfändung das Haushaltskonto der Kläger geplündert**, obwohl dieses auch noch einen Negativ-Saldo aufweist....). Auch ein wiederholter Widerspruch zur Ankündigung von Zwangsmassnahmen der beklagten Stadt Velbert wurde an das Verwaltungsgericht weitergeleitet: siehe Anlage 112.

Die Klage gegen Verwaltungsbescheid der Stadt Velbert vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben wurde **erweitert durch Schriftsatz vom 15.07.2013 mit Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks** vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren: Anlage 111.

Mit 2 unanfechtbaren Beschlüssen wurde der **Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit einfach ohne Erwähnung übergangen** (Kapitel 11 und 12 in Anlage 113). Die Klageerweiterung mit der gleichen Klagebegründung wurde an die 27.Kammer abgegeben. Aus Klage und Klageerweiterung mit gleicher Klagebegründung wurde ein Tandemverfahren der 5.Kammer und der 27.Kammer. Die Bezeichnung "Tandemverfahren" ist absolut zutreffend, weil beide Kammern in gegenseitiger Abstimmung die gerichtliche Vorgehensweise und **Verstümmelungsstrategie** abgestimmt haben:

Unterdrückung von Rechtsfindung und Rechtsprechung durch Abtrennung der Klagebegründung und anschließende Entscheidung über den verbliebenen sinnlosen Klagetorso ohne Klagebegründung.

Siehe Anlage 110.

Der Beschwerdeführer hat sich mit dem **Rechtsmittel der Anhörungsrüge** gegen die unanfechtbaren Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013 im Schriftsatz vom 07.08.2013 gewehrt: Anlage 109.

Mit Kapitel 19 hat er erneut die sofortige Einstellung der Fortsetzung von rücksichtslosen Kontopfändungen der Stadt Velbert auf dem Haushaltskonto der Kläger gefordert.

Mit Schriftsatz vom 25.09.2013 (Anlage 108) wurde die Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert durch Beilage des Schreibens an die MLP-Bank vom 19.09.2013 (Anlage 07) der 5.Kammer aufgezeigt. Beigelegt wurden weitergehende Informationen über die unverschuldete Notlage (Anlage 108 mit Anlage 08):

"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert".

Weil die beklagte Stadt Velbert die Kontopfändungen auf dem Haushaltskonto der Kläger fortgesetzt hat, wurde mit Schriftsatz vom 09.10.2013 (Anlage 106) **eine Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5.Mal mit rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert ermöglicht, ausführlich begründet.**

Mit einem Beschluss der 5.Kammer vom 27.09.2013 (eingegangen am 09.10.2013) in doppelter Ausfertigung wurde der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt und Zwangsmassnahmen der beklagten Stadt Velbert als zulässig erkannt. Siehe Anlage 105.

Die Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 07.08.2013 (Anlage 109) wurde einfach übergangen. **Dies ist ein Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG)**

Der Einspruch gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013) mit Beschwerde war unvermeidbar. Die Beschwerde vom 20.10.2013 wurde ausführlich mit den Kapiteln 24-27 (Anlage 104) begründet:

24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer

25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5.Kammer
Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes

26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstille, verantwortungslose Untätigkeit der 5.Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso
Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung
Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern.

Der 14.Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW hat die Beschwerde mit unanfechtbarem Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013) zurückgewiesen: Siehe Anlage 103. Dieser Beschluss ist in keinem Fall hinnehmbar. Dementsprechend hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 18.12.2013 (Kapitel 28-35, Anlage 102) geantwortet:

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider
Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist
Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
Anhörungsrüge wegen unanfechtbarem Beschluss vom 28.11.2013

Mit Beschluss vom 30.12.2013 hat der 14.Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW die Anhörungsrüge zurückgewiesen.
Das Ablehnungsgesuch wurde als "unbeachtlich" gewertet, d.h. der Vorsitzende Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider hat mit laufendem Befangenheitsantrag entgegen ZPO-Vorschriften an der Beschlussfassung teilgenommen. Das ist vorschriftswidrig und damit auch ein Verstoß gegen Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung** sind an Gesetz **und** Recht gebunden."

Fazit des Beschwerdeführers:

Eine Justiz, die sich mit der Klagebegründung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) nicht auseinandersetzen will, hat **keine Empfangsantenne mehr für Informationen zur Bewertung der gesamten Klage**. Der Befangenheitsantrag war absolut berechtigt. Die Verletzung der Grundrechte in dem Klageverfahren sind in keinem Falle hinnehmbar.

Zu 05. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Rundfunkgebühren wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

Der Beschwerdeführer war gezwungen, mit Schriftsatz vom 15.07.2013 Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren zu erheben und Prozesskostenhilfe zu beantragen: Anlage 211.

Der Beklagte (Westdeutscher Rundfunk) hat erneut den Stundungsantrag abgelehnt (Anlage 211/03). Der Beschwerdeführer hatte sich zuvor in mehreren Schreiben an

Frau Intendantin Monika Piel (Anlage 211/01) und **Herrn Intendant Tom Buhrow** (Anlage 211/02) um Stundung der Rundfunkgebühren bemüht. Bereits in früheren Verfahren war die beklagte Stadt Velbert als Finanzdienstleister des WDR mit Zwangsmaßnahmen beteiligt, in deren Verlauf der Beschwerdeführer eine SCHUFA-Eintragung hinnehmen musste. Wie soll sich der Beschwerdeführer gegen SCHUFA-Eintragungen wehren, wenn sie durch Missbrauch von Staatsgewalt herbeigeführt werden?

Die Kläger und Beschwerdeführer müssen auf **Stundung der Rundfunkgebühren bestehen**, weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde, weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird, um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Die Klageerweiterung mit der gleichen Klagebegründung (Anlage 111) wurde von der 5.Kammer mit Beschluss vom 17.07.2013 an die 27.Kammer abgegeben. Die Anhörungsrüge gegen den unanfechtbaren Beschluss der 5. Kammer wurde einfach missachtet. Aus Klage und Klageerweiterung mit gleicher Klagebegründung wurde ein Tandemverfahren der 5.Kammer und der 27.Kammer. Die Bezeichnung "Tandemverfahren" ist absolut zutreffend, weil beide Kammern in gegenseitiger Abstimmung die gerichtliche Vorgehensweise und die **Verstümmelungsstrategie** abgestimmt haben:

Unterdrückung von Rechtsfindung und Rechtsprechung durch Abtrennung der Klagebegründung und anschließende Entscheidung über den verbliebenen sinnlosen Klagetorso ohne Klagebegründung.

Siehe Anlage 110.

Mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (Anlage 210) hat der Beschwerdeführer die Bedeutung eines rechtsstaatlichen Verfahrens ausführlich begründet: Siehe Kapitel 15 (15. Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage und eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen, durch die staatliche UMTS-Auktion 2000).

Mit Beschluss der 27.Kammer vom 12.08.2013 wurde die Ausrichtung des Verfahrens entgegen der Klagebegründung auf Rundfunk- und Fernsehrecht festgeschrieben und so die Verstümmelungsstrategie der 5.Kammer mit gegenseitiger Kammerhilfe durchgezogen: **Unterdrückung von Rechtsfindung und Rechtsprechung durch Abtrennung der Klagebegründung und anschließende Entscheidung über den verbliebenen sinnlosen Klage torso ohne Klagebegründung**: Siehe Anlage 209.

Mit Anhörungs rüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO im Schriftsatz vom 28.08.2013 hat der Beschwerdeführer ausdrücklich darauf hingewiesen:

Der 1. Satz im 1. Kapitel der Klage lautet: Der Rundfunkstaatsvertrag steht überhaupt **nicht** zur Diskussion. Daraus folgt: Rundfunk- und Fernsehrecht sind höchstens nur Randbedingungen. Anlage 211 Kapitel 01 Seite 3.

Das **Telekommunikationsgesetz** (UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen), mehrfacher Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes und **Grundrechte des Klägers** (beispielsweise Zerstörung der Existenzgrundlage, politische Diskriminierung seines Lebenswerkes, Verletzung des Übermaßverbots) stehen im Mittelpunkt der Klage. Mit der Einschränkung auf Rundfunk- und Fernsehrecht wird ein unzutreffendes Gesetz zur Bewertung der Klage gemacht, sodass die Beklagten überhaupt nicht verstehen können und müssen, warum der Kläger in eine unverschuldete Notlage vom staatlichen Verursacher gezwungen wurde.

Gegen den unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (Anlage 209) konnte sich der Beschwerdeführer nur mit Anhörungs rüge zur Wehr setzen. Die sachlich begründete Anhörungs rüge wurde mit Beschluss vom 11.09.2013 (Anlage 207) verworfen, ohne auf die sachliche Begründung überhaupt einzugehen. Das ist in keiner Weise akzeptabel, **weil Grundrechte verletzt werden** (Unterdrückung von Rechtsfindung und Rechtsprechung durch Abtrennung der Klagebegründung und anschließende Entscheidung über den verbliebenen sinnlosen Klage torso ohne Klagebegründung).

Der Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 11.09.2013, eingegangen am 13.09.2013) mit Beschwerde war unvermeidbar. Die Beschwerde vom 20.10.2013 wurde ausführlich mit den Kapiteln 19-23 (Anlage 206) begründet:

19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:
"So überflüssig wie ein Kropf",
aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde

20. Unerträgliche Informationsdefizite:
Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!

22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

23. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe

Der 2.Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW hat die Beschwerde mit unanfechtbarem Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013) zurückgewiesen: Siehe Anlage 205. Dieser Beschluss ist in keinem Fall hinnehmbar. Dementsprechend hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 18.11.2013 (Kapitel 25-30, Anlage 204) geantwortet:

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer wegen fehlender Zuständigkeit und dem Recht auf einen sachlich kompetenten Richter und dem Recht auf ein faires Verfahren (Kapitel 26, **Verstoß gegen Art.101 Abs.1 Satz 2 GG**).

Verfahrensrüge,

weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist,

weil deutsche Justiz den Zusammenhang leugnet: "Ursache und die Wirkung seien in getrennten Verfahren zu bewerten", tatsächlich wird die Ursache aber nicht bewertet.

Anhörungsrüge wegen unanfechtbarem Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

Mit unanfechtbarem Beschluss vom 21.11.2013 hat der 2.Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW die Anhörungsrüge zurückgewiesen. Das Ablehnungsgesuch wurde als "unzulässig, querulatorisch, rechtsmissbräuchlich" gewertet, d.h. die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer hat mit laufendem Befangenheitsantrag entgegen ZPO-Vorschriften an der Beschlussfassung teilgenommen. Das ist vorschriftswidrig und damit auch ein Verstoß gegen Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung** sind an Gesetz **und** Recht gebunden."

Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 17.12.2013 (Anlage 202) gegen den Beschluss über das Ablehnungsgesuch das Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gemäß §46 Abs.2 ZPO eingelegt und sich gewehrt, weil die Verwaltungsjustiz ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert, **weil sie sich nur mit der Wirkung und nicht mit der Ursache** auseinandersetzen möchte.

Er hat das Verfahren gerügt, weil an der Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der **nicht** für Telekommunikationsrecht zuständig ist, festgehalten wurde, und hat die Fortsetzung des Verfahrens und Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 beantragt.

Die Sofortige Beschwerde wurde ausführlich begründet mit Kapitel 31-37:

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz
Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO
> > > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

33. Unerhört und skandalös:
Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen

35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

37. Antrag auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

Mit Beschluss vom 19.12.2013 (Anlage 201, eingegangen am 04.01.2014) hat der 2.Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW die Sofortige Beschwerde als Rechtsschutzersuchen gewertet und zurückgewiesen. Das zulässige Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gemäß §46 Abs.2 ZPO wurde ignoriert.

Die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer hat mit laufendem Befangenheitsantrag entgegen ZPO-Vorschriften an der Beschlussfassung teilgenommen. Das ist vorschriftswidrig und damit auch ein Verstoß gegen Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung** sind an Gesetz **und** Recht gebunden."

Verzögerungsrüge und Anträge auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren, auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister) wurden **einfach ignoriert**.

Fazit des Beschwerdeführers:

Eine Justiz, die sich mit der Klagebegründung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) nicht auseinandersetzen will, hat **keine Empfangsantenne mehr für Informationen zur Bewertung der gesamten Klage**. Der Befangenheitsantrag war absolut berechtigt. Die Verletzung der Grundrechte in dem Klageverfahren sind in keinem Falle hinnehmbar.

Zu 06. Unerträglicher Missbrauch von Staatsgewalt, wenn von der zuständigen Verwaltungsjustiz keinerlei Vollstreckungsschutz gegen Zwangsmassnahmen der Verwaltung und öffentlich-rechtlicher Institute gewährt wird. Absurde Gerichtsverfahren durch verwaltungsgerichtliche Verstümmelungsstrategie mit Entscheidung über sinnlose Klageetosos ohne Klagebegründung

Unerträglich ist Missbrauch von Staatsgewalt, wenn von der zuständigen Verwaltungsjustiz keinerlei Vollstreckungsschutz gegen Zwangsmassnahmen der Verwaltung und öffentlich-rechtlicher Institute gewährt wird, bis eine gerichtlichen Klärung der staatlichen Verantwortung einer unverschuldeten Notlage erreicht werden kann, sondern die Fortsetzung von Zwangsmassnahmen bewusst unterstützt wird, um dem Geschädigten die wirtschaftliche Basis zu nehmen und mit Psychoterror auch den Mut zu nehmen, seine Grundrechte wahrzunehmen.

Mit einer solchen Verwaltungsjustiz wird nur noch soziale Ungerechtigkeit generiert:

Die unverschuldete Notlage hat seit 2010 solche Ausmaße angenommen, dass die Kläger gezwungen sind, die Stundung sozialer Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung zu beantragen und de facto auf Versicherungsschutz verzichten müssen.

Die Kläger sind Angehörige der Kriegsgeneration 1941 und haben ein Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen aufgebaut, das mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zerstört wurde.

Zivilgerichte und Sozialgerichte müssen in Anspruch genommen werden, weil die zuständige Verwaltungsjustiz ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert, weil sie sich **nur mit sekundären Auswirkungen einer Notlage**, der Nicht-Zahlung staatlicher, öffentlicher Abgaben auseinandersetzen möchte und weil sie sich **nicht mit der Ursache der unverschuldeten Notlage**, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, ihren verheerenden Folgewirkungen und anschließender gnadenloser Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher auseinandersetzen möchte.

Gerichtsverfahren mit verwaltungsgerichtlicher Verstümmelungsstrategie sind einfach nur absurd:

Mit Abtrennung der Klagebegründung aus dem Klageverfahren wird ein sinnloser Klage torso ohne Klagebegründung generiert, um mit Beschluss zum Klage torso den Klägern nachzuweisen, was die Kläger überhaupt nicht bestreiten.

Unbestritten durch die Kläger: Rechtmäßigkeit der Grundabgaben und Gebühren ist nicht Gegenstand der Klage

**Zu 07. Mehrfacher Verstoß gegen das Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG:
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens (Art.20 Abs.3 GG),
Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art.103 Abs.1 GG),
Verweigerung eines fairen Verfahrens (Art.101 Abs.1 Satz 2 GG),
Nichtbeachtung von Datenschutz (Art.10 Abs.1 GG)
Vorsitzende Richterin und Richter am Oberverwaltungsgericht mit
laufendem Befangenheitsantrag verstoßen mehrfach gegen die ZPO (Art.20
Abs.3 GG),
Sondertribunal mit Tandemverfahren und abgestimmter Abtrennung der
gleichen Klagebegründung, ist wie ein unzulässiges Ausnahmegericht
abzuwehren (Art.101 Abs.1 Satz 1 GG).**

Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung** sind an Gesetz **und** Recht gebunden."

Die Notlage des Beschwerdeführers ist unverschuldet,
weil er nicht den Hauch einer Chance hatte, dass mit der staatlichen UMTS-
Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht) seine Existenz-Grundlage zerstört
wurde,
weil sein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen
rücksichtslos diskriminiert wird,
weil er sich über 10 Jahre mit höchster Anstrengung um ein Comeback bemüht
hat, das ihm von der verantwortlichen Bundesregierung verwehrt wurde.
Eine Unzahl von unbeantworteten Briefen und Schriftsätzen ist einsehbar,
hochqualifizierte Zeugen und hervorragendes Beweismaterial sind verfügbar.

Der Kläger stellt sich die **Frage, wie die Zuordnung der vorliegenden
Beschwerde an 5.Kammer / 14.Senat bzw. 27.Kammer / 2.Senat überhaupt
möglich ist.** Er ist nicht in der Lage, irgendwie eine Logik in der Zuordnung und
Zuständigkeit zu erkennen, weil hier überhaupt keine Zuständigkeit für
Telekommunikationsrecht erkennbar ist. Eine Stellungnahme wäre hilfreich
gewesen, wurde aber nicht gegeben.
Anhörungsrügen werden übergangen (**Art.103 Abs.1 GG**),
Rügen gegen Datenschutzverstöße werden überhaupt nicht registriert (**Art.10
Abs.1 GG**)

Der Kläger hat ein Recht auf ein **Ablehnungsgesuch**, mit dem er die Besorgnis
geltend machen will, dass ein zur Entscheidung berufener Richter befangen ist.
Besorgnis der Befangenheit ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die
berechtigte Zweifel an der sachlichen Kompetenz des Richters aufkommen
lassen.

**Die Kammern haben Null Sachkompetenz, die Senate haben Null
Sachkompetenz**, um in der vorliegenden Problematik der staatlichen UMTS-
Auktion 2000 und entsprechender Zusammenhänge überhaupt eine zutreffende
Bewertung abgeben zu können. Wo bleibt das Recht auf ein faires Verfahren?
Recht auf einen sachlich kompetenten Richter und Recht auf ein faires Verfahren
(Kapitel 26, **Verstoß gegen Art.101 Abs.1 Satz 2 GG**).

Trotzdem werden Ablehnungsgesuche von Vorsitzender Richterin und
Vorsitzendem Richter als "unzulässig, querulatorisch, rechtsmissbräuchlich"
gewertet, d.h. die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht und
Vorsitzende Richter am Oberverwaltungsgericht haben mit laufendem
Befangenheitsantrag **entgegen ZPO-Vorschriften** an der Beschlussfassung
teilgenommen.

**Zu 08. Herausragendes Lebenswerk des Beschwerdeführers:
Weltweit größtes Congressangebot mit Dokumentation zu den
Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)
Europäische Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für
Innovationstransfer und Innovationswachstum**

Der Beschwerdeführer (Dipl.-Ingenieur für Telekommunikation, 1966
Auslandspraktikum in London, 1967 Diplom-Examen an der Technischen
Universität Braunschweig, seit 1973 selbständig und Unternehmer) hat in den
1970er Jahren als Unternehmensberater herstellerunabhängige Seminare für
Telekommunikation und Informationstechnik erarbeitet, durchgeführt und diese
zu den Europäischen Congressmessen für technische Kommunikation (ONLINE)
und technische Automation (KOMMTECH) weiterentwickelt. Seit 1990 wurde
durch Zusammenführung beider Congressmessen das weltweit größte
Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten der IT und
Telekommunikation in jährlichem Turnus realisiert. Die deutsche ITK-Branche
und die deutsche Telekommunikation waren im Jahr 2000 Weltspitze.

Der Beschwerdeführer hat seine Frau überredet, den sicheren Beamtenstatus
einer Oberstudienrätin aufzugeben, um im gemeinsamen Familienunternehmen
noch mehr Leistungsfähigkeit zu erreichen. Die Ehefrau des Betroffenen
(ehemals Oberstudienrätin am Immanuel-Kant-Gymnasium in Heiligenhaus) hat
seit 1985 Geschäftsbüro, IT-Betrieb und Messebüro im gemeinsamen
Familienunternehmen geleitet.

**Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den
Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)**

war Qualitäts- und Leistungsmerkmal der in Deutschland, Europa und weltweit
herausragenden Congressmessen,
und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang.

Das ist ihr Lebenswerk, sie haben nichts anderes gemacht,
sie können nichts anderes. Aber das professionell und mit Perfektion.
Deutschland hat davon maximal profitiert. Die deutsche ITK-Branche, die
deutsche Telekommunikation war im Jahr 2000 Weltspitze.

"8 Congressse in 1 Messe", jeder Congress mit 4 ganztägigen Symposien, also
insgesamt **32 (4x8) ganztägige Symposien zu
32 Innovationsschwerpunkten der ITK-Branche** waren das überlegene,
unschlagbare Konzept der innovationsorientierten Congressmessen mit
zusätzlichen Workshop-Reihen der innovationsorientierten Aussteller und
abschließenden, ganztägigen Tutorials mit innovationsorientiertem
Fortbildungscharakter. Diese Congressmessen, die mit dem weltweit einmaligen
Konzept des Innovationstransfers einen signifikanten Beitrag zum Aufbau der
deutschen ITK-Branche geleistet haben, die mit herausragenden
Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen **"Nationalen IT-Gipfel"**
(**heute** unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums) in jährlichem
Turnus umgesetzt haben, sind das Lebenswerk des Beschwerdeführers und
seiner Ehefrau.

Diese Congressmessen haben den Innovationsmarkt der ITK-Branche dominiert.
Der Innovationsmarkt wurde mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zerstört.
Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen
Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde
**das Lebenswerk des Beschwerdeführers zerstört, seine Existenz-
Grundlage vernichtet und mit totaler Ausgrenzung und Diskriminierung
seiner Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert.**

Beweis für das Lebenswerk des Beschwerdeführers:

Ehemaliges Firmenarchiv mit über 1100 Congressbänden und dazu ausführliche, lückenlose Dokumentation mit Messekatalogen, Congressband-Kataloge, Organisationsunterlagen, Programmbroschüren und die Internet-Dokumentation <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

Zeugen für das Lebenswerk des Beschwerdeführers:

Hochqualifizierte Congressleiter und Congressreferenten, Beiratsmitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte

Zu 09. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen": Zerstörung des deutschen Innovationsmarktes durch staatlichen Monster- Markteingriff

Innovationswachstum nach USA und Fernost abgeschoben

Die deutsche UMTS-Auktion 2000 erbrachte den weltweit größten Auktionsbetrag, der bei einer staatlichen Versteigerung von Funkfrequenzen je erreicht worden ist: **über 50 Mrd. EUR sind mehr als 50.000 Mio EUR.** Das waren 620 € Lizenzkosten je Einwohner in Deutschland. In Großbritannien wurden 38 Mrd EUR ersteigert. In ganz Europa wurden insgesamt 100 Mrd EUR ersteigert (12 Mrd EUR ohne Deutschland und Großbritannien).

Selbst Mobilfunk-Auktionen in den USA, der führenden Wirtschafts-, IT- und Telekommunikationsmacht brachten nicht ansatzweise einen ähnlichen Auktionsbetrag wie in Deutschland und Großbritannien. In den anderen Ländern Europas (z.B. Frankreich) wurden nur sog. "Beauty Contests" durchgeführt. **Jedes logisch agierende Gericht muss nicht überzeugt werden**, dass ein solcher staatlicher Regulierungseingriff aus dem Ruder gelaufen ist und zu einem exzessivem Missbrauch des Regulierungsrechtes geführt hat.

Versteigerungen von UMTS-Lizenzen fanden in Deutschland im Jahr 2000 und 2010 statt. Bei der 2. Mobilfunk-Auktion, die am 20. Mai 2010 beendet wurde, wurde bei der Versteigerung eines doppelt so großen Frequenzpaketes (360 Megahertz) "nur" 4,38 Mrd EUR eingenommen, das sind unter Berücksichtigung der doppelten Frequenzmenge "nur" 26,7 € Lizenzkosten je Einwohner, oder anders ausgedrückt:

Bei der UMTS-Auktion in 2000 wurden im Vergleich zur Auktion 2010 um $(620-26,7)/26,7 \times 100\% = 2.222\%$ höhere Lizenzkosten mit der Brachialgewalt staatlicher Macht ohne Rücksicht auf Auswirkungen derart massiver Eingriffe auf wehrlose Bürger und Unternehmen gnadenlos durchgesetzt.

Überhöhte Lizenzgebühren sind wirtschafts- und technologiepolitisch bedenklich, da sie die Verbreitung von innovativen Technologien und hier besonders des mobilen Internet behinderten und behindern:

Die Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und vom staatlichen Regulierer nicht mehr steuerbar. Sie dauern bis heute an. Mit dem Auktionsergebnis wurde 1/4 des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche, der sog. New Economy, finanziert.

Aus einer blühenden Branche, mit **über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000**, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 12 Jahren.

Im Jahr 1 nach der UMTS-Auktion 2000 brachen die hohen Zuwachsraten rapide ein, im Jahr 2 setzte v.a. im Telekommunikationsbereich (TK) der bis heute andauernde Schrumpfungsprozess ein. Noch heute (2013) werden **jährlich** Tausende von hochwertigen Arbeitsplätzen in der Telekommunikation vernichtet.

UMTS-GAU, Unternehmens-Genozid der Innovationselite, Schockwirkung auf Startup-Unternehmer, Justiz-Irrtum, massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes

Die UMTS-Auktion 2000 wurde zu einem UMTS-GAU, für den die deutsche Bundesregierung die volle Verantwortung hat. Die Betroffenen sind Augenzeuge und haben es vor Ort miterlebt, wie der innovative Mittelstand (auch New Economy genannt), **ihre Stammkunden**, die Stammkunden ihrer Congressmessen, mit diesem UMTS-GAU eliminiert wurde (**Unternehmens-Genozid**). Das Ausmaß der Auswirkungen dieser mittelstandsverachtenden Politik konnten die Betroffenen landesweit abschätzen entsprechend dem Löschaufwand in ihrer Adressen-Datenbank. Dies ist auch mit Zeugenaussagen von ausführenden Mitarbeitern, ihres Steuerberaters und von der für sie tätigen Rechtsanwaltskanzlei beweisbar.

Nach dem UMTS-GAU war eine kostendeckende Durchführung der Congressmessen nicht mehr möglich. **Dementsprechend musste die Durchführung eingestellt werden.**

Mit der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen unter Verantwortung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wurde das Lebenswerk des Betroffenen zerstört und damit ihre Existenz-Grundlage vernichtet. Sie hatten nicht den Hauch einer Chance. Die verheerenden Folgewirkungen nahmen ihren Lauf und dauern jetzt **über 13 Jahre** an. Er und seine Ehefrau wurden um $2 \times (10 + X)$ Jahre, also inzwischen um über 26 Jahre eines erfolgreichen Lebenswerks betrogen und bestohlen.

**Zu 10. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen": Verheerende Folgewirkungen nicht mehr beherrschbar, Regulierung muss beherrschbar sein
Mehrfacher Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes
Eklatanter Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes**

Die Regulierung der Telekommunikation ist im Telekommunikationsgesetz festgelegt. Die Versteigerung von Funkfrequenzen ist nur eine mögliche Form der Regulierung, andere Formen sind möglich.

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) ist ein deutsches Bundesgesetz, das den **Wettbewerb im Verbrauchermarkt der Telekommunikation reguliert**. Die Congressmessen des Beschwerdeführers dominierten den **Innovationsmarkt**, nicht den Verbrauchermarkt. Hauptkunden waren der innovationsorientierte Mittelstand (New Economy), der wiederum schwerpunktmäßig Zulieferer für Unternehmen war, die den Verbraucher der Telekommunikation (z.B. Netzbetreiber) für ihre Geschäftstätigkeit fokussierten. Der innovationsorientierte Mittelstand suchte auf den Congressmessen **nicht den Endkunden (Verbraucher)**, sondern Multiplikatoren für seine innovativen Ideen, Konzepte Systeme und Entwicklungen.

Die UMTS-Auktion 2000 wurde zu einem UMTS-GAU, für den die deutsche Bundesregierung die volle Verantwortung hat. Die Betroffenen sind Augenzeuge und haben es vor Ort erlebt, wie der innovationsorientierte Mittelstand (um 2000 auch New Economy genannt), **ihre Stammkunden**, die Stammkunden ihrer Congressmessen, mit diesem UMTS-GAU eliminiert wurde (Unternehmens-Genozid), um ein 25%-Loch im Bundeshaushalt zu finanzieren.

Wenn im Jahr 2000 mit der UMTS-Auktion ¼ des Bundeshaushalts der ITK-Branche, die nach einer Boom-Phase noch dazu in eine Rezessionsphase eingetreten war, entzogen wurde, so ist es eine **volkswirtschaftliche Binsenweisheit**, dass mit einer solchen Auktion verheerende Folgewirkungen in der ITK-Branche und darüber hinaus ausgelöst worden sind.

Warum massiver und mehrfacher Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes?

Staatliche Regulierungsrechte sind **nur zur Anwendung auf Verbrauchermärkte zulässig und sinnvoll**. Mit dem UMTS-GAU wurde jedoch der Innovationsmarkt der deutschen ITK-Branche zerstört, die weltweite Spitzenstellung des europäischen Mobilfunks (GSM, 2G) vernichtet und das daraus resultierende Branchenwachstum nach USA und Fernost abgeschoben. Die Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und dauern bis heute an.

Staatliche Regulierungsrechte sind **nicht dazu da, um ein 25%-Loch im Bundeshaushalt zu stopfen**, insbesondere wenn absehbar ist, dass branchenübergreifende Missentwicklungen damit nicht beseitigt werden können.

Tatsache ist, dass mit dem weltweit größtem Auktionsbetrag der Innovationsmarkt zerstört wurde zugunsten eines 25%-Lochs im Bundeshaushalt 2000 / 2001, sehr zur Freude des internationalen Wettbewerbs, mit tödlichem Ausgang für den innovationsorientierten Mittelstand in Deutschland. 1 Jahr lang war das Loch gestopft, dann war es wieder da, sodass einschneidende Strukturveränderungen mit Harz IV und Agenda 2010 nicht mehr vermeidbar waren:

> > > <http://www.staatsverschuldung.de/umts2.htm>

Zielsetzung einer staatlichen Regulierung sind ein nachhaltiger Nutzen für den Staat, verheerende Folgewirkungen sind aber ein nachhaltiger Schaden auch für den Staat.

Mit dem Auktionsergebnis wurde ¼ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche, der sog. New Economy, finanziert. Aus einer blühenden Branche, mit

über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 13 Jahren, mit katastrophalen Auswirkungen auf die gesamte Startup-Mentalität junger Unternehmer bis heute.

Die Schockwirkung auf Firmen-Neugründungen der gesamten Wirtschaft (Maßstab für globale Wettbewerbsfähigkeit) ist bis heute nachhaltig:

In 2001: 1,6 Mio Neugründungen.

In 2012: 0,8 Mio Neugründungen mit Tendenz nach unten gemäß KfW-Gründungsmonitor Mai 2013.

Eklatante Verstöße

gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes sind längst erwiesen

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist ein Merkmal des deutschen Rechtsstaates. Zweck des Grundsatzes ist es, vor übermäßigen Eingriffen des Staats in Grundrechte, insbesondere auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art.2 Abs.1 GG), zu schützen (daher oft auch als **Übermaßverbot** genannt). Als verfassungsrechtliches Gebot ist der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** gemäß Art.1 Abs.3 GG, Art.20 Abs.3 GG für die gesamte Staatsgewalt unmittelbar verbindlich.

Verhältnismäßigkeit in weiterem Sinne verlangt von jeder Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, dass sie einen **legitimen öffentlichen Zweck** verfolgt und überdies **geeignet, erforderlich** und verhältnismäßig im engeren Sinn (auch "**angemessen**" genannt) ist.

Eine Maßnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist **rechtswidrig**.

Eklatante Verstöße

gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes haben Folgen:

Die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 resultieren aus einer rechtswidrigen Anwendung des staatlichen Telekommunikations- und Regulierungsrechtes.

Zu 11. Missbrauch verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

nach einer rechtswidrigen Anwendung des staatlichen Telekommunikations- und Regulierungsrechtes

zur rücksichtslosen, gnadenlosen Ausgrenzung nach Zerstörung eines Lebenswerkes mit herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen

Der Beschwerdeführer war mit den Europäischen Congressmessen Unternehmer im Markt der Messewirtschaft mit profunden Kenntnissen der ITK-Branche, an deren Aufbau er mit seinen Congressmessen signifikanten Anteil hat.

Diese Congressmessen haben den Innovationsmarkt der ITK-Branche dominiert. Der Innovationsmarkt wurde mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zerstört. Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor über 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **das Lebenswerk des Beschwerdeführers zerstört, seine Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Ausgrenzung und Diskriminierung seiner Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert.**

Wenn der periodische Messeturnus unterbrochen wird, dann ist im vorliegenden Fall ein Comeback ohne Unterstützung der Bundesregierung, die sich regelmäßig mit Bundesministern und Staatssekretären an der Durchführung der Congressmessen beteiligt hat, nicht möglich. Für die aktive Beteiligung von Bundesministern gab es keine Kostenerstattung, keine Honorare, kein Sponsoring mit Toskana-Urlaub oder Oktoberfest-Bewirtung.

Die Congressmessen des Beschwerdeführers waren aufgrund ihrer Bedeutung **systemrelevant für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum in Deutschland.** Intensive Bemühungen zur Einbringung und Nutzung seines Know-how aus seiner Lebensleistung, seiner in Deutschland führenden Datenbank für Innovationstransfer, seiner hervorragenden Kontakte zur Forschung und Wissenschaft in Deutschland wurden jedoch gnadenlos vom Bundeswirtschaftsministerium und vom Branchenverband BITKOM verhindert.

Persönliche Dienstreisen, eine Unzahl von Telefonaten und schriftlichen Bemühungen bis 2011 hatten keinen Erfolg. Viele Schriftsätze sind in der Internet-Cloud nachlesbar, z. B. an Bundeswirtschaftsminister **Dr. Philipp Rösler** mit einer qualifizierten Bemühung um Rückgabe des Nationalen IT-Gipfel unter BMWi-Federführung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998), Sprecher auf der Europäischen Congressmesse ONLINE '96: "Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend". "Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands. Auf dieser Messe wird die Informationsgesellschaft mit Leben erfüllt; hier ist "Multimedia" nicht nur Wort des Jahres, sondern Medium für konkrete Problemlösungen im betrieblichen Alltag. Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend, denn die Informationsgesellschaft ist das Kernstück unserer gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung an der Schwelle zum nächsten Jahrtausend und nur mit dem wertvollen Rohstoff "Wissen" werden wir im künftigen, globalen Wettbewerb bestehen können."

Schriftlicher Nachweis ist möglich.

Diese Congressmessen, die mit dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers einen signifikanten Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet haben, die mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen **"Nationalen IT-Gipfel" (heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums)** in jährlichem Turnus umgesetzt haben, sind das Lebenswerk des Beschwerdeführers. Heute hält die Bundeskanzlerin in jährlichem Turnus ihre Gipfelrede auf dem **Nationalen IT-Gipfel !**

Zu 12. Trotz einer herausragender Lebensleistung: Mit einem Sondertribunal "wie eine Sau durchs Dorf getrieben": Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung des Haushaltskontos durch die beklagte Stadt Velbert nicht hinnehmbar

Mehrfach hat das Bundesverfassungsgericht durch Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung seinen Beitrag geleistet, dass die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu einer juristischen Altlast geworden sind. Es reicht!

Art.1 Abs.1 GG: " Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. "

Der Beschwerdeführer und seine Frau haben es geschafft, aus einem zerstörten Deutschland 1945 vom Stande Null (Ground Zero) eine vorzeigbare, professionelle Existenz mit Weltklasse-Höchstleistungen aufzubauen,
als Veranstalter der weltweit herausragenden Congressmessen über mehr als 25 Jahre, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation.

Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor über 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **ihr Lebenswerk zerstört, ihre Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung ihrer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert.**

Jetzt sind ihre einstmals ansehnlichen Altersrücklagen aufgebraucht, sie haben seit 2010 de facto **keine** Krankenversicherung, **keine** Pflegeversicherung mehr, können soziale und steuerliche Abgabenverpflichtungen nicht mehr erfüllen und sind ausschließlich damit beschäftigt, kommunale und gerichtliche Zwangsmassnahmen, Haftbefehle im Doppelpack, im Viererpack, periodische Kontopfändungen, SCHUFA-Eintragungen, Bußgeldbescheide, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Erzwingungshaftverfahren, abzuwehren, hinzunehmen: Sie werden mit Zwangsvollstreckungssachen wie eine "Sau durch das Dorf" getrieben.

Rehabilitierung und Schadenersatz muss von einem sog. Rechtsstaat erwartet werden können,
mit Sicherheit nicht ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung des Haushaltskontos durch die beklagte Stadt Velbert

Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist nicht mehr hinnehmbar.
Der Beschwerdeführer besteht auf **Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren**,
weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage zerstört wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,
weil bis heute ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren über mehrfachen Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes und verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der anschließenden totalen Diskriminierung ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes verweigert wird,
um mit einem rechtsstaatlichen Verfahren wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger in Deutschland Abgaben und Gebühren entrichten zu können.

Velbert, 01.02.2014



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden mit der Verfassungsbeschwerde übergeben:

Aufteilung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in 2 parallele Verfahren mit gleicher Klagebegründung

Anlagen 1XX: Anlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf und des 14.Senat des Oberverwaltungsgerichtes NRW

Anlagen 2XX: Anlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf und des 2.Senat des Oberverwaltungsgerichtes NRW

Anlage 101: Unanfechtbarer Beschluss des 14.Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.12.2013

(eingegangen am 04.01.2014)

nach Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013

Anlage 102: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 18.12.2013

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den

Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider

Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist

Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des staatlichen

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage 103: Unanfechtbarer Beschluss des 14.Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2013

Anlage 104: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 20.10.2013

Einspruch gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013) mit Beschwerde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage 105: Formloses Anschreiben von Einzelrichterin der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf mit 2 gleichen Beschlüssen

(Beschlüsse in doppelter Ausfertigung? eingegangen am 09.10.2013)

2 Beschlüsse der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013

Anlage 106: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 09.10.2013

Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten

Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5.Mal mit rechtswidrigen

Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert ermöglicht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage 107: Ladung und Aufhebung des Ladetermins (27.09.2013) durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Anlage 108: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 25.09.2013

Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013

Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage 109: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 07.08.2013

Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage 110: Formloses Anschreiben der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf mit unanfechtbaren Beschlüssen vom 22.07.2013 und 17.07.2013

**Anlage 111: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 15.07.2013
Erweiterung der Klage gegen Verwaltungsbescheid der Stadt Velbert vom 06.05.2013
und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben**

mit Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Anlage 112: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 10.07.2013 an die Stadt Velbert (Stadtkasse)

mit Kopie an die 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
inkl. 2 Ankündigungen von Zwangsvollstreckungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Stadt-VE13.pdf>

Anlage 113: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 25.06.2013

Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 04.06.2013 (eingegangen am 11.06.2013)

Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage 114: Formlose Empfangsbestätigung vom 04.06.2013

von der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Anlage 115: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 03.06.2013

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 (eingegangen am 10.05.2013) und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage 201: Beschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014)
nach Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013
mit Ankündigung, dass weitergehende vergleichbare Eingaben des Klägers in
dieser Angelegenheit nicht erneut beschieden werden

Anlage 202: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 17.12.2013
Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch
Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für
Telekommunikationsrecht zuständig ist
Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der
verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>

**Anlage 203: Unanfechtbarer Beschluss des 2.Senats des
Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2013**

Anlage 204: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 18.11.2013
Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am
Oberverwaltungsgericht Brauer
Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation
Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen
am 05.11.2013)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>

**Anlage 205: Unanfechtbarer Beschluss des 2.Senats des
Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29.10.2013**

Anlage 206: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 26.09.2013
Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss der 27.Kammer vom
11.09.2013 (eingegangen am 13.09.2013), mit dem die Anhörungsrüge gegen
unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird.
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

**Anlage 207: Unanfechtbarer Beschluss des 27.Kammer des
Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 11.09.2013**

Anlage 208: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 28.08.2013
Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen
am 15.08.2013)
Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant
Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

**Anlage 209: Unanfechtbarer Beschluss des 27.Kammer des
Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 12.08.2013**

Anlage 210: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 31.07.2013
Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
auf schriftliche Anforderung vom 04.06.2013 (eingegangen am 11.06.2013)
Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz
und Recht
Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen
Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

Anlage 211: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 15.07.2013

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

mit Schriftsatz vom 31.12.2012 an

Frau Intendantin Monika Piel (Kapitel 01-07, Anlage 1/211)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

und

mit Schriftsatz vom 14.06.2013 an Nachfolger

Herrn Intendant Tom Buhrow (Kapitel 08-17, Anlage 2/211)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

und

mit Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des

Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (Anlage 3/211)

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**An den
Präsidenten des
Bundesverfassungsgerichts**

**Postfach 1771
76006 Karlsruhe**

Velbert, 15.09.2014

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014: AR 832/14

gegen Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000

wegen politisch motivierter Zerschlagung durch **vorsätzliche**, staatliche Diskriminierung nach **grob fahrlässiger** Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch staatliche UMTS-Auktion 2000 und mehrfachen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz mit verheerenden Folgewirkungen (2-facher Verstoß gegen Art.34 GG)

**Hier: Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen Rundfunks (Beklagte) auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Kläger, Beschwerdeführer),
Verweigerung der Rechtsprechung und eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Oberverwaltungsgericht Münster und Bundesverwaltungsgericht Leipzig (Beschwerdegegner),
Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung des Haushaltskontos durch die beklagte Stadt Velbert, mit parallelen Beschlüssen aus 3 Instanzen**

Albin Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen)

Begründung

zur Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit den Kapiteln 01-12

13. Angegriffene Hoheitsakte:

Verwaltungsgerichtliches Verfahren mit Abschluss durch 9.Senat des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig mit dem abschließenden Beschluss vom 21.08.2014 (eingegangen am 29.08.2014), BVerwG 9 B 62.14 (9 B 38.14, 9 B 56.14) OVG 14 A 786/14, 14 E 183/14 Verwaltungsgericht Düsseldorf , Az. 5 K 4864/13

nach Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 14.08.2014 wegen Mitteilung vom 04.08.2014 (eingegangen am 07.08.2014), dass weitere Schreiben nicht mehr beantwortet werden können, und finaler Beschluss BVerwG 9 B 62.14 über judikative Verweigerung

14. Kapitel 01-12 der Verfassungsbeschwerde als Ausgangsbasis zur Fortsetzung gemäß Schriftsatz vom 01.02.2014

15. Verletzung der Grundrechte in Fortsetzung: Staatliche Diskriminierung des Beschwerdeführers durch Bundesregierung und kommunale Verwaltung von Verwaltungsjustiz fortgesetzt

16. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 5 K 4864/13 am VG Düsseldorf trotz Kenntnis der Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 bis zum Abschluss am Bundesverwaltungsgericht Leipzig: Von ZPO-widriger Judikative zu Rechtsbeugung zu Rechtsverweigerung gemäß Anlage 120 bis 140 Bundesverwaltungsgericht unterstützt Rechtsbeugung und verweigert Bewertung ZPO-widriger Judikative am VG Düsseldorf

a) Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit rechtswidrigen Urteil durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag gemäß Kapitel 04

b) Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Rechtsbeugung durch 14.Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW

c) Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Unterstützung der Rechtsbeugung durch 9.Senat des Bundesverwaltungsgerichts und abschließender Verweigerung der Rechtsprechung in aussichtsloser Argumentationsphase

17. Verfassungsbeschwerde unvermeidbar, weil mit einer verwerflichen Klageverstümmelungsstrategie und ebenso verwerflichen Urteilen und Beschlüssen lange andauernde und schwere Ungerechtigkeiten nicht beseitigt werden können, sondern nur neue hinzugefügt werden. Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung hat dieselbe Wirkung

Zu 13. Angegriffene Hoheitsakte:

Verwaltungsgerichtliches Verfahren mit Abschluss durch 9.Senat des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig mit dem abschließenden Beschluss vom 21.08.2014 (eingegangen am 29.08.2014), BVerwG 9 B 62.14 (9 B 38.14, 9 B 56.14) OVG 14 A 786/14, 14 E 183/14 Verwaltungsgericht Düsseldorf, Az. 5 K 4864/13

nach Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 14.08.2014 wegen Mitteilung vom 04.08.2014 (eingegangen am 07.08.2014), dass weitere Schreiben nicht mehr beantwortet werden können, und finaler Beschluss BVerwG 9 B 62.14 über judikative Verweigerung

als Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit den Kapiteln 01-12

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind erforderlich, weil der Beschwerdeführer gezwungen ist, sich zu wehren gegen die Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000

wegen politisch motivierter Zerschlagung durch vorsätzliche, staatliche Diskriminierung nach grob fahrlässiger Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch die staatliche UMTS-Auktion 2000 und mehrfachen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz mit verheerenden Folgewirkungen (2-facher Verstoß gegen Art.34 GG)

aufgrund einer von ihm nicht verschuldeten Notlage die Stundung von staatlichen Abgaben und Gebühren zu beantragen und gegen entsprechende Abgaben- und Gebührenbescheide Widerspruch einzulegen, weil Stundungsanträge von den Beklagten nicht akzeptiert werden.

Stundung öffentlicher Abgaben und Gebühren ist beantragt bis zur gerichtlichen Klärung der staatlichen Verantwortung einer unverschuldeten, von der Bundesregierung direkt verursachten und zu verantwortenden Notlage. **Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren ist erforderlich**, weil mehrfache Diskriminierung durch einen verantwortungslosen Staat nicht mehr hinnehmbar ist.

Primär: Verweigerung rechtlichen Gehörs (Art.103 Abs.1 GG) im Wiederholungsfall ist längst nicht mehr hinnehmbar.

Zu 14. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 01.02.2014 mit den Kapitel 01-12 als Ausgangsbasis zur Fortsetzung

> 01. Angegriffene Hoheitsakte:

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 30.12.2014 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 14 E 1273/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 5 K 4864/13

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 19.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 2 E 1272/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 27 K 6945/13

> 02. Grundrechte durch angegriffene Hoheitsakte verletzt:

Verweigerung der Rechtsprechung über verheerende Folgewirkungen der gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher.

Massiver Verstoß gegen Anspruch auf Rechtsprechung und ein rechtsstaatliches Verfahren gemäß Art. 20 Abs.3 GG und daraus resultierend gegen das Widerstandsrecht gemäß Art. 20 Abs.4 GG

> 03. Verwaltungsjustiz demonstriert judikatives Musterbeispiel,

wie nach über 13 Jahren mit einem abgestimmten Tandemverfahren Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gerichtlich ausgegrenzt, als querulatorisch diskriminiert und abgeurteilt werden

Kammern und Senate mit vereinten Kräften gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in einem chaotischen Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals zur Durchsetzung einer Klageverstümmelungsstrategie

> 04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Grundabgaben

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

> 05. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Rundfunkgebühren

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

> 06. Unerträglicher Missbrauch von Staatsgewalt,

wenn von der zuständigen Verwaltungsjustiz keinerlei Vollstreckungsschutz gegen Zwangsmaßnahmen der Verwaltung und öffentlich-rechtlicher Institute gewährt wird.

Absurde Gerichtsverfahren durch verwaltungsgerichtliche Verstümmelungsstrategie mit Entscheidung über sinnlose Klage torsos ohne Klagebegründung

> 07. Mehrfacher Verstoß gegen das Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG:
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens (Art.20 Abs.3 GG),
Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art.103 Abs.1 GG),
Verweigerung eines fairen Verfahrens (Art.101 Abs.1 Satz 2 GG),
Nichtbeachtung von Datenschutz (Art.10 Abs.1 GG)
Vorsitzende Richterin und Richter am Oberverwaltungsgericht mit laufendem
Befangenheitsantrag verstoßen mehrfach gegen die ZPO (Art.20 Abs.3 GG),
Sondertribunal mit Tandemverfahren und abgestimmter Abtrennung der gleichen
Klagebegründung, ist wie ein unzulässiges Ausnahmegericht (Art.101 Abs.1 Satz
1 GG)

> 08. Herausragendes Lebenswerk des Beschwerdeführers:
Weltweit größtes Congressangebot mit Dokumentation zu den
Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)
Europäische Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für
Innovationstransfer und Innovationswachstum

> 09. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen":
Zerstörung des deutschen Innovationsmarktes durch staatlichen Monster-
Markteingriff
Innovationswachstum nach USA und Fernost abgeschoben

> 10. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen":
Verheerende Folgewirkungen nicht mehr beherrschbar, Regulierung muss
beherrschbar sein
Mehrfacher Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes
Eklatanter Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und
gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

> 11. Missbrauch verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion
2000
nach einer rechtswidrigen Anwendung des staatlichen Telekommunikations- und
Regulierungsrechtes
zur rücksichtslosen, gnadenlosen Ausgrenzung nach Zerstörung eines
Lebenswerkes mit herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen

> 12. Trotz einer herausragender Lebensleistung: Mit einem Sondertribunal "wie
eine Sau durchs Dorf getrieben":
Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem
Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate
übergreifenden Sondertribunals ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung
des Haushaltskontos durch die beklagte Stadt Velbert
nicht hinnehmbar

Verfassungsbeschwerde liegt vor und ist zusätzlich in der Internet-Cloud
nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>

**Zu 15. Verletzung der Grundrechte in Fortsetzung:
Staatliche Diskriminierung des Beschwerdeführers durch Bundesregierung
und kommunale Verwaltung von Verwaltungsjustiz fortgesetzt**

**Der abschließende Beschluss des 9.Senats BVerwG 9 B 62.14 (Anlage 120)
ist definitiv nicht mehr hinnehmbar,**

weil nach mehreren Beschlüssen zunächst die Rechtsbeugung des 14.Senats beim OVG Münster durch Missbrauch eines von seit mehreren Monaten beendeten PKH-Verfahren übernommen worden war,
weil nach ausführlicher Begründung eine angemahnte Stellungnahme zur Rechtsbeugung des OVG Münster vom 9.Senat verweigert wird,
weil nach einer abschließenden Anhörungsrüge die Rechtsprechung einfach verweigert wird, indem sich der 9.Senat nach mehreren Monaten Verhandlungsdauer hinter der Ausrede einer anwaltlichen Vertretungspflicht verschanzt,
nach Verweigerung von Prozesskostenhilfe, nach Missbrauch von PKH-Verfahren für Rechtsbeugung
in einer Notlage, die wegen politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung nach Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch die staatliche UMTS-Auktion 2000 vom deutschen Staat zu verantworten ist, und

weil jede Klage wegen politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung nach Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch die staatliche UMTS-Auktion 2000 hin- und hergeschoben und so verhindert wird.

Das Verhalten des 9.Senats ist nicht mehr glaubwürdig und eines Rechtsstaates unwürdig, weil er sich bereits mehrere Monate in der Verhandlungsphase befunden hat und in einer nicht mehr haltbaren Argumentationslage das Verfahren mit Berufung auf anwaltliche Vertretungspflicht gewaltsam beendet hat, um nicht Stellung nehmen zu müssen.

Es geht um Rechtsbeugung am OVG Münster und um die Rechtswidrigkeit eines Urteils, das von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag am VG Düsseldorf gefällt wurde, mit dem eine ganze Reihe von blindwütigen Zwangsmassnahmen einschließlich Hausfriedensbruch und Freiheitsberaubung in der JVA Gelsenkirchen (Festnahme von der Kreispolizei Mettmann ohne Haftbefehl zur Erzwingung eines strittigen 150€-Betrages, Anlage 141) gestartet wurde.

Entgegen der Schutzbehauptung des 9.Senats liegen entscheidungserhebliche Umstände (Vorwurf der Rechtsbeugung durch Missbrauch von PKH-Verfahren, rechtswidriges Urteil mit einer Kette blindwütiger Zwangsmassnahmen) vor, die den Beschwerdeführer zwingen, immer wieder Verfassungsbeschwerden vorzutragen. Die gewaltsame Beendigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist ein Missbrauch der anwaltlichen Vertretungspflicht.

Folgende Verstöße gegen das Grundgesetz sind offensichtlich:

**Nicht-Gewährung rechtlichen Gehörs (Art.103 Abs.1 GG),
Verweigerung der Rechtsprechung nach Art.20 Abs.3 GG**

**Nicht-Gewährung rechtlichen Gehörs wird beklagt, indem der 9.Senat die Stellungnahme zu höchst entscheidungsbedürftigen Klagepunkten (Vorwurf der Rechtsbeugung durch Missbrauch von PKH-Verfahren, rechtswidriges Urteil mit einer Kette blindwütiger Zwangsmassnahmen am VG Düsseldorf) vermeiden wollte.
Mit unglaublichen Schutzbehauptungen wird die Verweigerung der Rechtsprechung begründet.**

Das Bundesverfassungsgericht sollte endlich der Faktenlage Rechnung tragen, dass der Beschwerdeführer nach der politisch motivierten Zerschlagung durch **vorsätzliche, staatliche Diskriminierung** und nach Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch die **grob fahrlässige, staatliche UMTS-Auktion 2000** ((2-facher Verstoß gegen Art.34 GG) in einer Notlage sich befindet, sodass er sich eine anwaltliche Vertretung nicht mehr leisten kann, und qualifizierte Rechtsanwälte, die nicht nur ein Honorar aussitzen wollen, sich versagen und er sich daher selbst verteidigen muss. Entsprechende Beweisunterlagen sind verfügbar.

Zu 16. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 5 K 4864/13 am VG Düsseldorf trotz Kenntnis der Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 bis zum Abschluss am Bundesverwaltungsgericht Leipzig Von ZPO-widriger Judikative zu Rechtsbeugung zu Rechtsverweigerung gemäß Anlage 120 bis 140 Bundesverwaltungsgericht unterstützt Rechtsbeugung und verweigert Bewertung ZPO-widriger Judikative am VG Düsseldorf

Nicht-Gewährung rechtlichen Gehörs wird beklagt, indem der 9.Senat die Stellungnahme zu folgenden gravierenden, entscheidungsbedürftigen Klagepunkten verweigert::

Rechtswidriges / ZPO-widriges Urteil am VG Düsseldorf (5 K 4864/13), mit einer Kette blindwütiger Zwangsmassnahmen der beklagten Stadtverwaltung, Rechtsbeugung durch Missbrauch von PKH-Verfahren am OVG Münster (OVG 14 A 786/14),

Verweigerung der Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht nach mehrwöchiger Verhandlungsphase mit nicht mehr haltbaren Argumenten und Beendigung mit der Ausrede der anwaltlichen Vertretungspflicht:

a) Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit rechtswidrigen Urteil durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag gemäß Kapitel 04

Aus Klage und Klageerweiterung mit gleicher Klagebegründung wurde ein Tandemverfahren der 5.Kammer und der 27.Kammer. Die Bezeichnung "Tandemverfahren" ist absolut zutreffend, weil beide Kammern in gegenseitiger Abstimmung die gerichtliche Vorgehensweise mit einer rechtswidrigen **Verstümmelungsstrategie** abgestimmt haben:

Unterdrückung von Rechtsfindung und Rechtsprechung durch Abtrennung der kompletten Klagebegründung und anschließende Entscheidung über den verbliebenen sinnlosen, nicht beklagten Klage torso ohne Klagebegründung. Siehe Anlage 110.

Beschwerdeführer stellt Befangenheitsantrag mit qualifizierter Begründung in den Kapiteln 38 bis 42 (Anlage 123)

38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:

Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte

40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel

Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie: Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,

sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte Eliminierung der Klagebegründung durchboxen

41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht: Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im Jahr 2000 und danach

Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich
Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin

Beschwerdeführer begründet Zurückweisung des Urteils vom 10.03.2014 (Anlage 124) durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag in den Kapiteln 43 bis 48 (Anlage 125)

43. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

44. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag konstruiert belanglose und unwahre Unterstellungen in der Urteilsbegründung, um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen

45. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat mehrfach eine unmissverständliche Erklärung erhalten, warum es nicht um Grundsteuerrecht geht,

sondern um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes, weil der Kläger aufgrund der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr in der Lage ist, die Grundsteuer zu bezahlen

Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag begründet ein Urteil in einem Klageverfahren, in dem es keine Klagebegründung mehr gibt

46. Unerträglich: Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag unterschlägt die Niederschrift zur Verhandlung, beugt die Wahrheit und verweigert bis heute eine Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

47. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag:

Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung zur kriminellen Rechtsbeugung

48. Massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention
Massive Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren

b) Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Rechtsbeugung durch 14.Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW

Beschwerdeverfahren des verurteilten Beschwerdeführers durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag wird vom 14.Senat des OVG umgedeutet in ein vor Monaten abgeschlossenes Prozesskostenhilfverfahren und ein bereits abgelehnter Antrag auf Prozesskostenhilfe wird mit unanfechtbaren Beschluss erneut abgelehnt (Anlage 128). Der Beschwerdeführer erhebt Einspruch gegen diese Rechtsbeugung mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht in den Kapiteln 49 bis 56 (**Anlage 129**):

49. Schläge in das Antlitz der Justitia oder:

Wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Justiz und deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden sollen

50. Urteil vom 10.03.2014 (5 K 4864/13) rechtswidrig wegen laufendem Befangenheitsantrag und wegen Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten (Kapitel 39)

Kläger hat mit Schriftsatz vom 31.03.2014 das Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet (Anlage 15)

51. Unerträglich: Niedriges Organisationsniveau des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens für Fortsetzung der Maximierung der Ungerechtigkeiten am laufenden Band gnadenlos ausgenutzt

52. Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge. Ungeheuerlich:

Mit Rechtsbeugung wird ein Urteil geschaffen, mit dem von der Verwaltung Missbrauch brachialer Staatsgewalt getrieben wird

53. Zielsetzung der Rechtsbeugung:

Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 soll endgültig liquidiert und entsorgt werden

54. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Türöffner für skandalöse, blindwütige Kontopfändungswut auf Pfändungsschutzkonten und maßlose, grundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten

55. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Skandalöse, maßlose, grundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten mit bewusster Täuschung über die Höhe des getäuschten Betrages ohne Einspruchsmöglichkeit des Klägers.

Daher Beschwerde an das Landgericht Wuppertal (Beschwerdegericht)

56. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, weil mit Rechtsbeugung durch den 14.Senat des Oberverwaltungsgerichts eine Beschwerde gegen das rechtswidrige Urteil 5 K 4864/13 Düsseldorf verweigert wird und so Tür und Tor geöffnet wird für fortgesetzten rechtswidrigen Missbrauch von brachialer Staatsgewalt, weil dem Kläger, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, jedes Recht genommen wird, rechtswidrige Verwaltungsübergriffe des Beklagten abzuwehren

c) Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Unterstützung der Rechtsbeugung durch 9.Senat des Bundesverwaltungsgerichts und abschließender Verweigerung der Rechtsprechung in aussichtsloser Argumentationsphase

Siehe Anlage 130.

Beschwerdeführer erhebt Einspruch gegen Beschluss des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.06.2014 (Anlage 135) mit den Kapiteln 01-04 (Anlage 135 Seite 135/2) :

01. Bereits mit Schreiben vom 02.06.2014 an den

Vorsitzenden Richter Dr. Bier informiert, dass Prozesskostenhilfe nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist

02. Arbeitsaufwand des 9.Senats ist nicht vom Kläger zu verantworten, weil das Gerichtsurteil VG Düsseldorf: 5 K 4864/13 in extrem rechtswidriger Weise zustande gekommen ist, indem das

Beschwerdeverfahren wegen rechtswidrigem Verhalten einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag

in ein längst abgeschlossenes Prozesskostenhilfverfahren vom Obergericht

entgegen den Willen des Klägers umgedeutet wurde

03. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil diskriminierende Folgewirkungen dadurch in unerträglichem Ausmaß zugenommen haben

04. Antrag auf Aufhebung des Gerichtsurteils VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, weil Kläger aufgrund der juristischen Diskriminierung durch Verwaltungsgericht und Obergericht ein weiteres Verfahren mit der eliminierten Klagebegründung einleiten muss

Zulässigkeit der Beschwerde gemäß

§152 Abs.1 VwGO und §17a Abs.4 Satz4 GVG ist erfüllt

Der Beschwerdeführer hat Einspruch gegen Beschluss BVerwG 9 B 38.14 des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.07.2014 (Anlage 138) mit den Kapiteln 06-08 (Anlage 138, Seite 138/2) erhoben:

06. Fünf ½ -zeilige Begründung gegen eine erdrückende Faktenlage von Rechtswidrigkeiten, von massiven Verletzungen von Grundrechten und Europäischen Menschenrechten

Fehlende Begründung im Beschluss des 9. Senats selbsterklärend, nicht weiter zu kommentieren

07. Nicht mehr nachvollziehbar:

Missbrauch eines längst abgelehnten PKH-Antrags für Rechtsbeugung am OVG und

Fortsetzung derselben Rechtsbeugung am BVerwG

08. Nicht hinnehmbar: Fortsetzung der Rechtsbeugung durch Missbrauch eines beendeten PKH-Verfahrens

Nicht hinnehmbar: Urteil durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag

Daher Antrag zur Aufhebung des Urteils

Für den Beschwerdeführer ist es nicht hinnehmbar, dass der 9.Senat in einer für ihn aussichtslosen Argumentationsphase ohne Bewertung der Argumente, mit Anhörungsresistenz und Ignoranz der gestellten Anträge keine weiteren Schreiben beantworten möchte: Siehe Anlage 139.

Die unvermeidbare Anhörungsrüge wird in den Kapiteln 09-11 begründet:

(Anlage 139, Seite 139/2)

09. Der 9.Senat des Bundesverwaltungsgerichts verweigert in schwerwiegenden Fällen rechtliches Gehör, daher Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO

10. Kläger hat detaillierte Unterlagen zur Beschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgericht NRW (14 A 786/14) übergeben sowie ausführlich Stellung genommen zu den Beschlüssen des 9.Senats und

entscheidungsrelevante Unterlagen (Anlagen) als Beweis beigelegt

11. Der 9.Senat verweigert die Rechtsprechung durch Nicht-Gewährung rechtlichen Gehörs, indem Anträge und Beweise des Klägers in keiner Weise beachtet werden und nicht nach Recht und Gesetz entschieden wird:

Verstoß gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs.1 GG,

Verstoß gegen das Grundgesetz Art. 20 Abs.3 GG.

Die Anhörungsrüge wird mit Beschluss BVerwG 9 B 62.14 verworfen: Der Beschluss ist de facto nach einer Verhandlungsphase seit 14.Mai 2014 eine Verweigerung der Rechtsprechung, er verweigert rechtliches Gehör, weil seine Argumentation nicht mehr haltbar war. In einer solchen Phase ist die Forderung einer anwaltlichen Vertretung nicht mehr glaubwürdig.

Die Anhörungsrüge ist zudem Voraussetzung für eine Verfassungsbeschwerde.

Siehe Anlage 140.

Zu 17. Verfassungsbeschwerde unvermeidbar, weil mit einer verwerflichen Klageverstümmelungsstrategie und ebenso verwerflichen Urteilen und Beschlüssen lange andauernde und schwere Ungerechtigkeiten nicht beseitigt werden können, sondern nur neue hinzugefügt werden.

Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung hat dieselbe Wirkung

Um Klageverstümmelungsverfahren zu weiteren Lasten des geschädigten Beschwerdeführers zu vermeiden, hat der Kläger mit Schriftsatz vom 15.06.2014 ein zusätzliches Klageverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland mit Schriftsatz vom 15.06.2014 eingeleitet, mit einer ausführlichen Begründung und mit hochqualifiziertem Beweismaterial (3 volle Ordner).

Das neue Verfahren soll ein rechtstaatliches Verfahren mit Beiladung der Beklagten (WDR, Stadt Velbert) unterstützen und der fehlenden, abgetrennten Klagebegründung in den Klageverstümmelungsverfahren abhelfen.

Es geht nicht nur um verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern vielmehr um eine politisch motivierte Zerschlagung des Beschwerdeführers durch gnadenlose Ausnutzung der Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mehrfachen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz mit verheerenden Folgewirkungen.

Dafür sollte der deutsche Staat endlich Verantwortung übernehmen.

Mit der Verfassungsbeschwerde soll erreicht werden, dass das **Urteil 5 K 4864/13 als rechtswidrig aufgehoben wird und das zusätzliche Verfahren, anhängig bei der 27.Kammer, inzwischen mit einer Verzögerungsrüge belegt, endlich in Gang gesetzt wird. Beiladung des Trägers der Krankenversicherung und Pflegeversicherung ist beantragt, weil der Beschwerdeführer seit 2010 de facto keine Versicherungsleistungen mehr erhält:**

Siehe Anlage 300.

Siehe auch Kapitel 12

Trotz einer herausragender Lebensleistung: Mit einem Sondertribunal "wie eine Sau durchs Dorf getrieben":

Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung des Haushaltskontos (Pfändungsschutzkontos) durch die beklagte Stadt Velbert nicht hinnehmbar

Anlage 141: Anzeige und Klage wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung beim Landgericht Wuppertal (90 JS 103/14) ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung

Mehrfach hat das Bundesverfassungsgericht durch Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung seinen Beitrag geleistet, dass die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu einer juristischen Altlast geworden sind. Es reicht!

Der Beschwerdeführer hat keine Aussicht auf ein rechtsstaatliches Verfahren, weil seriöse Rechtsanwälte eine Mandatsübernahme ablehnen wegen der Komplexität und der daraus resultierenden Länge des Verfahrens, wegen der wirtschaftlichen Lage des Beschwerdeführers, wegen der ungeklärten Staatshaftungsproblematik, die nur vom Bundesverfassungsgericht richtungsweisend gelöst werden kann. Ohne Rechtsanwalt hat der Beschwerdeführer keinen Zugang zu höchstrichterlichen Entscheidungen oder sie wird ihm, wie im vorliegenden Fall geschehen, letztendlich verwehrt, in einem sog. Rechtsstaat Deutschland.

Art.1 Abs.1 GG: " Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. "

Der Beschwerdeführer und seine Frau haben es geschafft, aus einem zerstörten Deutschland 1945 vom Stande Null (Ground Zero) eine vorzeigbare, professionelle Existenz mit Weltklasse-Höchstleistungen aufzubauen, **als Veranstalter der weltweit herausragenden Congressmessen über mehr als 25 Jahre, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation (digitale Agenda!).**

Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor über 14 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **ihr Lebenswerk zerstört, ihre Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung ihrer Lebensleistung und gnadenlose Ausnutzung der unverschuldeten Notlage eine politisch motivierte Zerschlagung erzwungen wurde:**
2-facher Verstoß gegen Art. 34 GG (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

3 Ordner hochqualifizierte Beweise wurden mit dem neuen Verfahren vorgelegt, hochqualifizierte Zeugenaussagen sind möglich.
Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung erzeugt nur neues Unrecht.

Velbert, 15.09.2014



Albin L. Ockl

Anlagen dieses Schriftsatzes:

Anlage 120: Anfrage des VG Düsseldorf vom 20.12.2013 (eingegangen am 28.12.2013) und Antwort des Beschwerdeführers vom 10.01.2014

Anlage 121: Anfrage des VG Düsseldorf vom 22.01.2014 (eingegangen am 24.01.2014) und Antwort des Beschwerdeführers vom 03.02.2014 mit unmissverständlichem Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der 5.Kammer
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage 122: Ladung des VG Düsseldorf vom 14.02.2014 (eingegangen am 19.02.2014) zur mündlichen Verhandlung trotz des mehrfach angebotenen und unmissverständlich geforderten und zugesagten Verzichts auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der 5.Kammer (VG-Schreiben vom 10.02.2014)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve2.pdf>

Anlage 123: Befangenheitsantrag vom 07.03.2014 gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus mit qualifizierter Begründung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve2.pdf>

Anlage 124: Urteil 5 K 4864/13 vom 10.03.2014 durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag und trotz begründeten Verzichts auf eine Sachdiskussion durch den Beschwerdeführer gemäß Befangenheitsantrag

Anlage 125: Zurückweisung des Urteils vom 10.03.2014 (eingegangen am 19.03.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gemäß §42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO im Schriftsatz vom 31.03.2014
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve2.pdf>

Anlage 126: Nachsendung des monierten Protokolls der mündlichen Verhandlung mit Schreiben vom 07.04.2014 (eingegangen am 08.04.2014)

Anlage 127: Verwaltungstechnische Mitteilungen des VG Düsseldorf vom 08.04.2014 und OVG Münster vom 17.04.2014

Anlage 128: Unanfechtbarer Beschluss 14 A 786/14 des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 mit dem Vorwurf des Missbrauchs von PKH-Verfahren für Rechtsbeugung

Anlage 129: Schriftsatz vom 09.05.2014 an das Oberverwaltungsgericht NRW und das Bundesverwaltungsgericht mit Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Anhörsrüge. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve2.pdf>

Anlage 130: Persönliches Anschreiben des Vorsitzenden Richters Dr. Bier (BVerwG 9 B 38.14) vom 14.05.2014 und Antwort des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 02.06.2014

Anlage 131: Unanfechtbarer Beschluss 14 A 1065/14 (5 K 786/14 Düsseldorf) des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 30.05.2014

Anlage 132: Schriftsatz vom 19.06.2014 mit Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.05.2014 (eingegangen am 05.06.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.
Dies ist kein Antrag auf Prozesskostenhilfe.
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Anlage 133: Schriftsatz vom 19.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (5 K 4864/13) mit Zurückweisung des Beschlusses vom 02.06.2014 (eingegangen am 15.06.2014) mit sofortiger Beschwerde
5. Kammer hat alleinige Verantwortung für judikativen Scherbenhaufen

Anlage 134: Unanfechtbarer Beschluss 14 A 786/14 (5 K 786/14 Düsseldorf) des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 05.06.2014 und Schriftsatz vom 25.06.2014 an das Oberverwaltungsgericht NRW mit Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 05.06.2014 (eingegangen am 12.06.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.
Dies ist kein Antrag auf Prozesskostenhilfe und hat mit dem längst abgeschlossenen Verfahren nichts zu tun.
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Anlage 135: Beschluss des 9.Senats BVerwG 9 B 38.14 (OVG 14 A 786/14) vom 10.06.2014 und Einspruch gegen Beschluss des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.06.2014 (eingegangen am 18.06.2014) mit Schriftsatz vom 01.07.2014
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/bverwg-gst.pdf>

Anlage 136: Unanfechtbarer Beschluss 14 E 183/14 vom 26.06.2014 (eingegangen am 02.07.2014) und Schreiben der 5.Kammer des VG Düsseldorf vom 25.06.2014
Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 10.07.2014 mit Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss 14 E 183/14 vom 26.06.2014 (eingegangen am 02.07.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und
Einspruch gegen Bewertung eines Einspruchs als nachrichtliche Übersendung zum Verfahren 5 K 4864/13 (eingegangen am 27.06.2014)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Anlage 137: Mitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.07.2014 über ein neues Aktenzeichen (BVerwG 9 B 56.14) und Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 21.07.2014 mit Antrag auf Rückstellung des neuen Verfahrens mit diesem Aktenzeichen, Beschluss vom 17.07.2014
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/bverwg-gst.pdf>

Anlage 138: Beschluss des 9.Senats BVerwG 9 B 38.14 (OVG 14 A 786/14) vom 09.07.2014 (eingegangen am 14.07.2014), Einspruch gegen Beschluss des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.07.2014 mit Schriftsatz vom 27.07.2014
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/bverwg-gst.pdf>

Anlage 139: Mitteilung des 9.Senats BVerwG 9 B 38.14 vom 04.08.2014 (eingegangen am 07.08.2014) über Beendigung und Anhörungsrüge vom 14.08.2014 wegen dieser Mitteilung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/bverwg-gst.pdf>

Anlage 140: Beschluss des 9.Senats BVerwG 9 B 62.14 (9 B 38.14, 9 B 56.14), OVG 14 A 786/14, 14 E 183/14 vom 21.08.2014 (eingegangen am 29.08.2014) über Verwerfung der Anhörungsrüge

Anlage 141: Anzeige und Klage wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung beim Landgericht Wuppertal (90 JS 103/14)
ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung

Anlage 300: Schriftsatz vom 15.06.2014

mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

und Schriftsatz vom 30.08.2014 mit Verzögerungsrüge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf>

Folgende Anlagen wurden mit der Verfassungsbeschwerde am 01.02.2014 übergeben:

Aufteilung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in 2 parallele Verfahren mit gleicher Klagebegründung

Anlagen 1XX: Anlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf und des 14.Senat des Oberverwaltungsgerichtes NRW

Anlagen 2XX: Anlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf und des 2.Senat des Oberverwaltungsgerichtes NRW

Anlage 101: Unanfechtbarer Beschluss des 14.Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.12.2013

(eingegangen am 04.01.2014)

nach Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013

Anlage 102: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 18.12.2013

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist

Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des staatlichen Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage 103: Unanfechtbarer Beschluss des 14.Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2013

Anlage 104: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 20.10.2013

Einspruch gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013) mit Beschwerde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage 105: Formloses Anschreiben von Einzelrichterin der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit 2 gleichen Beschlüssen

(Beschlüsse in doppelter Ausfertigung? eingegangen am 09.10.2013)
2 Beschlüsse der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013

Anlage 106: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 09.10.2013

Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5.Mal mit rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Stadt Velbert ermöglicht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage 107: Ladung und Aufhebung des Ladetermins (27.09.2013) durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Anlage 108: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 25.09.2013

Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013
Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage 109: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 07.08.2013

Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage 110: Formloses Anschreiben der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit unanfechtbaren Beschlüssen vom 22.07.2013 und 17.07.2013

Anlage 111: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 15.07.2013

Erweiterung der Klage gegen Verwaltungsbescheid der Stadt Velbert vom 06.05.2013

und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben

mit Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Anlage 112: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 10.07.2013 an die Stadt Velbert (Stadtkasse)

mit Kopie an die 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf
inkl. 2 Ankündigungen von Zwangsvollstreckungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Stadt-VE13.pdf>

Anlage 113: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 25.06.2013

Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 04.06.2013 (eingegangen am 11.06.2013)

Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

Anlage 114: Formlose Empfangsbestätigung vom 04.06.2013

von der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Anlage 115: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 03.06.2013

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 (eingegangen am 10.05.2013) und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

Anlage 201: Beschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014)
nach Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013
mit Ankündigung, dass weitergehende vergleichbare Eingaben des Klägers in
dieser Angelegenheit nicht erneut beschieden werden

Anlage 202: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 17.12.2013
Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch
Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für
Telekommunikationsrecht zuständig ist
Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der
verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>

**Anlage 203: Unanfechtbarer Beschluss des 2.Senats des
Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2013**

Anlage 204: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 18.11.2013
Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am
Oberverwaltungsgericht Brauer
Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation
Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen
am 05.11.2013)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>

**Anlage 205: Unanfechtbarer Beschluss des 2.Senats des
Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29.10.2013**

Anlage 206: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 26.09.2013
Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss der 27.Kammer vom
11.09.2013 (eingegangen am 13.09.2013), mit dem die Anhörungsrüge gegen
unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird.
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

**Anlage 207: Unanfechtbarer Beschluss des 27.Kammer des
Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 11.09.2013**

Anlage 208: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 28.08.2013
Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen
am 15.08.2013)
Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant
Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

**Anlage 209: Unanfechtbarer Beschluss des 27.Kammer des
Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 12.08.2013**

Anlage 210: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 31.07.2013
Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
auf schriftliche Anforderung vom 04.06.2013 (eingegangen am 11.06.2013)
Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz
und Recht
Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen
Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

Anlage 211: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 15.07.2013

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

mit Schriftsatz vom 31.12.2012 an

Frau Intendantin Monika Piel (Kapitel 01-07, Anlage 1/211)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

und

mit Schriftsatz vom 14.06.2013 an Nachfolger

Herrn Intendant Tom Buhrow (Kapitel 08-17, Anlage 2/211)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

und

mit Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des

Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (Anlage 3/211)

Legende der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 01.02.2014 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers

wegen politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung nach Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch staatliche UMTS-Auktion 2000 und mehrfachen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz mit verheerenden Folgewirkungen

> 01. Angegriffene Hoheitsakte:

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 30.12.2014 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 14 E 1273/13 und des

Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 5 K 4864/13

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 19.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 2 E 1272/13 und des

Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 27 K 6945/13

> 02. Grundrechte durch angegriffene Hoheitsakte verletzt:

Verweigerung der Rechtsprechung über verheerende Folgewirkungen der gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher.

Massiver Verstoß gegen Anspruch auf Rechtsprechung und ein rechtsstaatliches Verfahren gemäß Art. 20 Abs.3 GG und daraus resultierend gegen das Widerstandsrecht gemäß Art. 20 Abs.4 GG

> 03. Verwaltungsjustiz demonstriert judikatives Musterbeispiel,

wie nach über 13 Jahren mit einem abgestimmten Tandemverfahren

Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gerichtlich ausgegrenzt, als querulatorisch diskriminiert und abgeurteilt werden

Kammern und Senate mit vereinten Kräften gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in einem chaotischen Gerichtsverfahren

eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals zur Durchsetzung einer Klageverstümmelungsstrategie

> 04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Grundabgaben

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

> 05. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Rundfunkgebühren

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

> 06. Unerträglicher Missbrauch von Staatsgewalt,

wenn von der zuständigen Verwaltungsjustiz keinerlei Vollstreckungsschutz gegen Zwangsmaßnahmen der Verwaltung und öffentlich-rechtlicher Institute gewährt wird.

Absurde Gerichtsverfahren durch verwaltungsgerichtliche

Verstümmelungsstrategie mit Entscheidung über sinnlose Klage torsos ohne Klagebegründung

> 07. Mehrfacher Verstoß gegen das Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG:
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens (Art.20 Abs.3 GG),
Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art.103 Abs.1 GG),
Verweigerung eines fairen Verfahrens (Art.101 Abs.1 Satz 2 GG),
Nichtbeachtung von Datenschutz (Art.10 Abs.1 GG)
Vorsitzende Richterin und Richter am Oberverwaltungsgericht mit laufendem
Befangenheitsantrag verstoßen mehrfach gegen die ZPO (Art.20 Abs.3 GG),
Sondertribunal mit Tandemverfahren und abgestimmter Abtrennung der gleichen
Klagebegründung, ist wie ein unzulässiges Ausnahmegericht (Art.101 Abs.1 Satz
1 GG)

> 08. Herausragendes Lebenswerk des Beschwerdeführers:
Weltweit größtes Congressangebot mit Dokumentation zu den
Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)
Europäische Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für
Innovationstransfer und Innovationswachstum

> 09. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen":
Zerstörung des deutschen Innovationsmarktes durch staatlichen Monster-
Markteingriff
Innovationswachstum nach USA und Fernost abgeschoben

> 10. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen":
Verheerende Folgewirkungen nicht mehr beherrschbar, Regulierung muss
beherrschbar sein
Mehrfacher Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes
Eklatanter Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und
gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

> 11. Missbrauch verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion
2000
nach einer rechtswidrigen Anwendung des staatlichen Telekommunikations- und
Regulierungsrechtes
zur rücksichtslosen, gnadenlosen Ausgrenzung nach Zerstörung eines
Lebenswerkes mit herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen

> 12. Trotz einer herausragender Lebensleistung: Mit einem Sondertribunal "wie
eine Sau durchs Dorf getrieben":
Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem
Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate
übergreifenden Sondertribunals ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung
des Haushaltskontos durch die beklagte Stadt Velbert
nicht hinnehmbar

Verfassungsbeschwerde liegt vor und ist zusätzlich in der Internet-Cloud
nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.09.2014 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers

wegen politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung nach Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch staatliche UMTS-Auktion 2000 und mehrfachen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz mit verheerenden Folgewirkungen

13. Angegriffene Hoheitsakte:

Verwaltungsgerichtliches Verfahren mit Abschluss durch 9.Senat des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig mit dem abschließenden Beschluss vom 21.08.2014 (eingegangen am 29.08.2014),
BVerwG 9 B 62.14 (9 B 38.14, 9 B 56.14)
OVG 14 A 786/14, 14 E 183/14

Verwaltungsgericht Düsseldorf , Az. 5 K 4864/13
nach Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 14.08.2014
wegen Mitteilung vom 04.08.2014 (eingegangen am 07.08.2014),
dass weitere Schreiben nicht mehr beantwortet werden können,
und finaler Beschluss BVerwG 9 B 62.14 über judikative Verweigerung

14. Kapitel 01-12 der Verfassungsbeschwerde als Ausgangsbasis zur Fortsetzung gemäß Schriftsatz vom 01.02.2014

15. Verletzung der Grundrechte in Fortsetzung:

Staatliche Diskriminierung des Beschwerdeführers durch Bundesregierung und kommunale Verwaltung von Verwaltungsjustiz fortgesetzt

16. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 5 K 4864/13 am VG Düsseldorf trotz Kenntnis der Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 bis zum Abschluss am Bundesverwaltungsgericht Leipzig:

Von ZPO-widriger Judikative zu Rechtsbeugung zu Rechtsverweigerung gemäß Anlage 120 bis 140

Bundesverwaltungsgericht unterstützt Rechtsbeugung und verweigert Bewertung ZPO-widriger Judikative am VG Düsseldorf

a) Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit rechtswidrigen Urteil durch RichterIn mit laufendem Befangenheitsantrag gemäß Kapitel 04

b) Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Rechtsbeugung durch 14.Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW

c) Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Unterstützung der Rechtsbeugung durch 9.Senat des Bundesverwaltungsgerichts und abschließender Verweigerung der Rechtsprechung in aussichtsloser Argumentationsphase

17. Verfassungsbeschwerde unvermeidbar,

weil mit einer verwerflichen Klageverstümmelungsstrategie und ebenso verwerflichen Urteilen und Beschlüssen lange andauernde und schwere Ungerechtigkeiten nicht beseitigt werden können,
sondern nur neue hinzugefügt werden.

Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung hat dieselbe Wirkung